

# Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen

## § 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Abtsgmünd betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des § 2 als öffentliche Einrichtung.

## § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Kinderbetreuungseinrichtungen führen folgende Betriebsformen im Sinne von § 1 Abs. 2 – 6 Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG):

### 1. Regelgruppen:

Betreuungszeit von insges. 30 Std./Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren.

### 2. Altersgemischte Regelgruppen:

Betreuungszeit von insges. 30 Std./Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 2 – 6 Jahren.

### 3. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten:

zusammenhängende Betreuungszeit von insges. 30 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren.

### 4. Altersgemischte Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten:

zusammenhängende Betreuungszeit von insges. 30 Std./Woche für Kinder im Alter von 2 – 6 Jahren.

### 5. Halbtagsgruppen:

Betreuungszeit von insges. 22,5 Std./Woche am Vormittag für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren.

### 6. Altersgemischte Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung:

Betreuungszeit von insges. 50 Std./Woche für Kinder im Alter von 1 – 6 Jahren.

### 7. Hortgruppen:

Schulkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von 26 bis 50 Std./Woche für Kinder im Alter von 6 – 14 Jahren.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten Betriebsformen erfolgt im Rahmen der verlässlichen Grundschule eine Schulkindbetreuung für Grundschüler an Schultagen mit einer Betreuungszeit von 7.00 bis 8.15 Uhr sowie von 11.45 bis 13.00 Uhr.

(3) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 01.09. und endet am 31.08..

## § 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme

erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Im Antrag sind anzugeben:

- Aufnahmedatum
- Vorname, Nachname und Geburtsdatum des Kindes
- Vorname, Nachname und Anschrift der Eltern
- Vorname, Nachname der Geschwister des Kindes im gleichen Haushalt
- Betreuungseinrichtung und Betreuungsform
- Datum und Unterschrift
- Bankverbindung und Einzugsermächtigung.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können auch auf Ende Juli gekündigt werden.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschrift trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

## § 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben.

(2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 Abs. 2 auf 50 v.H..

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

## § 5 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch

nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschaftners leben.

(2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach den Landesrichtsätzen (gemeinsame Empfehlung der Kirchenvertretungen, des Gemeindetags Baden-Württemberg und des Städtetags Baden-Württemberg). Für verlängerte Öffnungszeiten wird ein Zuschlag von 25 % erhoben. Für Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung und Hortgruppen wird ein Zuschlag von 100 % erhoben. Für den Halbtagskindergarten wird ein Abschlag von 25 % gewährt. Für Kinder unter 3 Jahren wird kumulativ im Kindergartenjahr 2011 / 2012 ein Zuschlag von 50 % und im Kindergartenjahr 2012 / 2013 ein Zuschlag von 60 % erhoben.

(3) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

*(siehe Tabellen nächste Seite)*

(4) Werden in Kinderbetreuungseinrichtungen Mahlzeiten angeboten, wird zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 2 eine Verpflegungsgebühr erhoben. Diese beträgt 100 € / Monat bzw. 5 € / Tag und ist im Beitrag bei Gruppen mit ganztägiger Betreuung und Hortgruppen enthalten. Bei nachgewiesener Erkrankung bzw. rechtzeitiger Entschuldigung für einen Zeitraum von mehr als 1 Woche ermäßigt sich die Verpflegungsgebühr anteilig um jeden Tag, der über diese Woche hinausgeht. Dies gilt nur dann, wenn die Krankmeldung bzw. Entschuldigung so rechtzeitig erfolgt, dass die Abbestellung der Verpflegung möglich ist.

(5) Wird der Betreuungsplatz nur zeitannteilig belegt, bemisst sich die Gebühr nach dem Verhältnis der belegten Zeit zur Betreuungszeit nach § 2 Abs. 1.

(6) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

## § 6 Gebührenschaftner

(1) Gebührenschaftner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.

(2) Mehrere Gebührenschaftner sind Gesamtschaftner.

## § 7 Entstehung / Fälligkeit

(1) Die Gebührenschaft entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4

Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

(a) Kindergartenjahr 2011 / 2012

	1-Kind-Familie €/Monat	2-Kind-Familie €/Monat	3-Kind-Familie €/Monat	4- und Mehr-Kind-Familie €/Monat
Regelgruppe	89	68	45	15
Regelgruppe (unter 3-Jährige)	134	102	68	23
Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten	111	85	56	19
Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (unter 3-Jährige)	167	128	84	28
Halbtagsgruppe	67	51	34	11
Gruppe mit durchgehend ganztägiger Betreuung	278	236	190	130
Gruppe mit durchgehend ganztägiger Betreuung (unter 3-Jährige)	367	304	235	145
Hortgruppe	278	236	190	130
Hortgruppe, 1 Schulwoche	73	61	49	37
Hortgruppe, 1 Schultag	17	14	11	8
Hortgruppe, 1 Ferienwoche	121	97	73	49
Hortgruppe, 1 Ferientag	29	23	17	11
Verlässliche Grundschule	22	17	11	4

(b) Kindergartenjahr 2012 / 2013

	1-Kind-Familie €/Monat	2-Kind-Familie €/Monat	3-Kind-Familie €/Monat	4- und Mehr-Kind-Familie €/Monat
Regelgruppe	91	70	46	15
Regelgruppe (unter 3-Jährige)	146	112	74	24
Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten	114	88	58	19
Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (unter 3-Jährige)	182	140	92	30
Halbtagsgruppe	68	53	35	11
Gruppe mit durchgehend ganztägiger Betreuung	282	240	192	130
Gruppe mit durchgehend ganztägiger Betreuung (unter 3-Jährige)	391	324	247	148
Hortgruppe	282	240	192	130
Hortgruppe, 1 Schulwoche	73	61	49	37
Hortgruppe, 1 Schultag	17	14	11	8
Hortgruppe, 1 Ferienwoche	121	97	73	49
Hortgruppe, 1 Ferientag	29	23	17	11
Verlässliche Grundschule	23	18	12	4

Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.

- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

#### § 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit tritt die Gebührenfestsetzung vom 18.05.2009 und die Entgeltordnung vom 15.10.2009 außer Kraft.

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abtsgmünd, den 12.05.2011

Armin Kiemel  
Bürgermeister

Wo finden Sie  
die neuesten Angebote,  
Glückwünsche und  
Bekanntmachungen?  
Natürlich im  
**Kocher-Lein Boten.**